

# HAUSORDNUNG

Im gemeinsamen Interesse aller Bewohner an einem gedeihlichen Zusammenleben, um Gefahren vorzubeugen und zur Erhaltung der Wohnungen, der Gemeinschaftsräume und des Hauses in einem ansehnlichen Zustand ist die strikte Beachtung dieser Hausordnung nötig. Im Interesse der Hausgemeinschaft erkennt jeder Bewohner diese Hausordnung als für ihn verbindlich an. Ein Verstoß gegen die Hausordnung stellt bei Mietern einen vertragswidrigen Gebrauch des Mietgegenstandes dar.

**1.) Nachbarpflichten** Jedes die Nachbarn störende Geräusch ist zu vermeiden; unbeschadet darüber hinausgehender behördlicher Vorschriften sind in der Zeit von 12.00 bis 15.00 Uhr und von 22.00 bis 08.00 Uhr desgleichen an Sonn- und Feiertagen ruhestörende Geräusche gleich welcher Art zu unterlassen. Im Treppenhaus und in den Gängen dürfen keine Gegenstände, insbesondere keine Mopeds, Fahrräder und Kinderwagen abgestellt werden. Es ist nicht gestattet, auf den Balkonen zu grillen.

**2.) Allgemeine Sorgfaltspflichten** Zum Schutz der Hausbewohner vor unberechtigtem Eindringen Dritter sind sämtliche Haus- und Hoftüren immer geschlossen zu halten und nach Einbruch der Dunkelheit abzuschließen. Hausmüll darf nur in die aufgestellten Mülltonnen geschüttet werden. Bei Mülltrennsystemen ist der getrennte Abfall soweit hierfür keine Mülltonne bereitsteht in den eigenen Räumen bis zum Abfuhrtermin aufzubewahren. Für die Beseitigung von Sondermüll sind die behördlichen Vorschriften zu beachten. Sperrige Gegenstände muss der Bewohner auf eigene Kosten abholen lassen bzw. die Sperrmüllabfuhr verständigen. Durch die Abflussbecken der Wasserleitungen, des Bades und des WC's dürfen weder Abfälle, noch Asche, noch andere schädliche Flüssigkeiten oder ähnliches hinuntergespült werden. Bauliche und diesen gleichzusetzende Änderungen bedürfen der Zustimmung des Eigentümers. Nachts und bei stürmischen und regnerischem Wetter sind die Türen und Fenster im Bereich des Hausflures und der Gemeinschaftsräume sorgfältig zu schließen. Die Kellerräume sind ausreichend zu belüften. Bei Außentemperaturen **unter 0 Grad Celsius sind die Kellerfenster geschlossen** zu halten. Für Frostschäden an den Installationen haftet der Verursacher.

**3.) Reinigungs- und Reinhaltungspflichten** Die Räume der Wohnungen sind ausreichend zu heizen, zu lüften und zugänglich zu halten. Die Balkone sind von Schnee zu räumen, sie dürfen nicht zweckentfremdet verwendet werden (z.B. keine Lagerung von Brennstoffen usw.). Teppiche, Polstermöbel und andere Gegenstände dürfen nur an den hierfür bestimmten Stellen und nur während der ortsüblichen Zeiten geklopft und gereinigt werden.

**4.) Waschordnung** Maschinenstunden für den Betrieb von Waschmaschinen oder Wäschetrocknern sind von 08.00 bis 22.00 Uhr. Die Tür vom Wäschekeller zum Treppenhaus ist immer geschlossen zu halten. Wäschekeller sind ausreichend zu belüften. Aufgehängte und trockene Wäsche ist baldmöglichst abzuhängen.

**5.) Feuer- und Kälteschutz** Ein feuergefährlicher Zustand in der Wohnung ist sofort dem Verwalter bzw. Vermieter zu melden. Die bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen sind strikt einzuhalten. Das Betreten des Treppenhauses oder der Keller mit offenem Licht oder rauchend ist nicht gestattet. Die Lagerung von brennbaren, feuergefährlichen oder leicht entzündlichen Stoffen in den Räumen der Wohnung und in den Kellerräumen ist aus feuerpolizeilichen Gründen verboten. Der Spitzbodenbereich des Hauses ist nicht zur Nutzung oder zur Lagerung von Gegenständen vorgesehen. Der Mieter hat die Bedienungsanleitungen für alle Gas-, Heizungs- und Warmwassereinrichtungen gewissenhaft zu beachten. Bei verdächtigen Wahrnehmungen (Gas- oder Brandgeruch) hat sich der Bewohner über die Gefahrenlage zu informieren und gegebenenfalls angemessene Gegenmaßnahmen einzuleiten sowie sofort den Verwalter bzw. Vermieter zu verständigen

**6.) Sonstiges** Die übergebenen Schlüssel müssen sorgfältig verwahrt und dürfen nicht an fremde Personen ausgehändigt werden. Mieter müssen nach Beendigung des Mietverhältnisses alle Schlüssel einschließlich der selbst gefertigten Duplikate an den Vermieter zurückgeben. Blumenkästen, Außenantennen, Parabolantennen usw. dürfen nur nach Zustimmung des Verwalters angebracht werden. Das Halten von Haustieren ist nur gestattet, wenn eine Behinderung oder Belästigung anderer Wohnungsinhaber nicht erfolgt. Mieter benötigen die Zustimmung Ihres Vermieters.